

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/2/26 97/07/0220

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.02.1998

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

Bewilligungspflichtige wassergefährdende Stoffe 1969;

WRG 1959 §31a Abs8 idF 1997/I/074;

Rechtssatz

Aus § 31a Abs 8 WRG idF 1997/I/074 ist nicht abzuleiten, daß die der VerordnungBGBI 1969/275 unterliegenden Anlagen weiterhin bewilligungspflichtig sind. Daß in § 31a Abs 8 WRG idF 1997/I/074 von bewilligungspflichtigen wassergefährdenden Stoffen die Rede ist, ist für die Frage der Bewilligungspflicht von Anlagen zur Lagerung und Leitung solcher Stoffe ohne Belang, da es sich hiebei nur um die Wiedergabe des Titels der als Bundesgesetz in Kraft gesetzten Verordnung handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070220.X02

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at